

11.01.2019

**Beschlussvorlage Nr. 2019/005**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Einziehung einer Teilfläche der „Bordenauer Straße,, in Neustadt a. Rbge. Stadtteil Bordenau nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	02.04.2019 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	08.04.2019 -							
Verwaltungsausschuss	29.04.2019 -							

**Beschlussvorschlag**

- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Absicht der Einziehung der Flurstücke 166/3 und 158/8, Flur 2 der Straßenfläche Bordenauer Straße Stadtteil Bordenau gemäß § 8 Abs. 2 NStrG öffentlich bekannt zu geben.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 des NStrG vorgeschriebenen Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Einziehungsabsicht die endgültige Einziehung der Widmung bekannt zu machen, sofern nicht Anregungen und Bedenken eingegangen sind. Bei Vorliegen von Anregungen und Bedenken ist die Einziehung erneut den Gremien zur Beratung vorzulegen.

**Anlass und Ziele**

Im Zuge von Widmungsprüfungen wurde festgestellt, dass Teilstücke von Privatgrundstücken an der Bordenauer Straße für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Ziel ist es, Widmungen von Straßen, Wegen und Plätzen, die keine Verkehrsbedeutung mehr besitzen oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles zur Beseitigung der Widmung vorliegen, einzuziehen.

Finanzielle Auswirkungen		keine	
Haushaltsjahr: 2019			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

**Begründung**

Die in dem beigefügten Lageplan orange gekennzeichneten Flurstücke 166/3 und 158/8 Flur 2, Gemarkung Bor-

denau, waren seinerzeit als Bestandteil des Stichweges der Bordenauer Straße (grün) gewidmet.

Im Jahre 2006 wurden die oben genannten Flurstücke des ehemals städtischen Grundstückes zur privaten Nutzung an den Grundstückseigentümer der Bordenauer Straße 7 verkauft.

Die genannten Flächen sind inzwischen eine Hofzufahrt, auf der kein öffentlicher Verkehr mehr stattfindet.

Gemäß § 8 Abs. 1 NStrG soll der Straßenbaulastträger eine Einziehung von Straßen veranlassen, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr haben. Diese Regelung gilt auch für Straßenteilstücke. Für die Funktion der Straße sind die Teilflächen nicht erforderlich.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Widmung für die betreffenden Flurstücke einzuziehen.

Als Anlage ist ein Plan der einzuziehenden Flurstücke beigelegt und markiert.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Gut versorgt.

Wir sind auf den demographischen Wandel vorbereitet und passen Infrastrukturen an.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Flächen bereits seit Jahren als private Hofzufahrt genutzt werden und daher keine Unterhaltungsarbeiten mehr stattgefunden haben.

### **So geht es weiter**

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 29.04.2019 wird die Absicht der Einziehung der Flurstücke 166/3 und 158/8, Flur 2, Gemarkung Bordenau öffentlich bekanntgegeben. Sofern keine Bedenken gegen die Einziehung eingegangen sind, wird die endgültige Einziehung der Widmung bekanntgegeben.

Sachgebiet 660 - Straßenbau -

### **Anlage**

Öff. Lageplan Einziehung Teilstück Bordenauer Straße